

Fünf Jahre deutsches Stammzellgesetz

Am 1. Juli 2007 waren es fünf Jahre, daß das deutsche Stammzellgesetz (StZG) in Kraft getreten ist. Es war das Ergebnis einer jahrelangen und kontroversen, mit großer Heftigkeit geführten Debatte, in der schließlich ein mehrheitsfähiger Korridor zwischen dem hohen Lebensschutz, wie er im Embryonenschutzgesetz geregelt ist, und dem Nicht-Verbotensein von Forschung an menschlichen Zellen, die ihre Totipotenz verloren haben, gefunden wurde, um auch in Deutschland Forschungen mit embryonalen Stammzellen zu ermöglichen, die – zumindest auf lange Sicht – im Interesse kranker Menschen liegt.

Dieser Korridor ist mit dem ausführlichen Namen des Stammzellgesetzes, nämlich „Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit der Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen“, treffend beschrieben: Grundsätzlich ist die Einfuhr und Verwendung solcher Zellen verboten, aber es werden Ausnahmen geduldet. Für diese stellt das Gesetz eine Reihe von Bedingungen auf. Sie betreffen teilweise die Herkunft und die Umstände der Herstellung der zum Import vorgesehenen Zell-Linien, teilweise die Zielsetzung der Forschungsprojekte, teilweise das Genehmigungsverfahren. Die substantiell wichtigsten Bedingungen sind die Hochrangigkeit der beabsichtigten Forschung (§ 5 Abs. 1 StZG), deren Vorklärung in tierischen Zellen oder im Tiermodell („so weit wie möglich“, § 5 Abs. 2a) und der Nachweis, daß sich der angestrebte Erkenntnisgewinn „voraussichtlich nur mit embryonalen Stammzellen erreichen läßt“ (§ 5 Abs. 2b), also nicht mit anderem Zell-Material wie etwa mit adulten Stammzellen.

Das Vorliegen dieser Kriterien zu überprüfen, ist die Aufgabe einer eigenen, unabhängigen Zentralen Ethikkommission, die sich aus Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen (Naturwissenschaften, Medizin, philosophische Ethik und Medizinethik sowie Theologie) zusammensetzt. Ihr Auftrag besteht nach dem Willen des Gesetzgebers nicht darin, einen bestimmten ethischen Ansatz einzufordern und in Gestalt von Entscheidungen durchzusetzen, sondern durch interdisziplinären Austausch anhand der drei genannten, relativ unbestimmten Kriterien zu klären, ob ein Projekt „in diesem Sinne ethisch vertretbar“ ist (§ 6 Abs. 4 Nr. 2). Als Kommission ist sie die Instanz, der der Gesetzgeber aufgetragen hat, ein Votum darüber abzugeben, ob ein bestimmtes Forschungsvorhaben in letzter Konsequenz der Intention des Stammzellgesetzes entspricht, einerseits das hohe Niveau des Embryonenschutzes in Deutschland und andererseits die grundgesetzlich verbriefte Forschungsfreiheit zu gewährleisten.

Erfolg und Kritik

Das Gesetz war das Ergebnis eines Kompromisses, der eine sehr konfliktreiche öffentliche Diskussion beendet hat, die sich nicht einmal der Logik der politischen Lager fügen wollte. Wenn man den Erfolg eines Gesetzes nicht allein an der inneren Konsistenz mißt, sondern auch daran, ob trotz extremer Gegensätze eine verbindliche Regelung gefunden werden konnte, in der alle wenigstens einen Teil ihrer Anliegen berücksichtigt sahen, dann kann man den gefundenen Kompromiß und seine Bilanz nach fünf Jahren als Erfolg beurteilen. Denn ganz offensichtlich hat er trotz weiter schwelender Gegensätze befriedend gewirkt. Weder ist es in Deutschland zu einer „Antragsflut“ gekommen, noch wurde die Forschung an embryonalen Stammzellen des Menschen gänzlich verhindert. Laut Register des Robert Koch-Instituts, das für die Erteilung der Genehmigungen zuständig ist, wurden bis heute 23 Anträge auf Forschungsvorhaben, in denen humane embryonale Stammzellen (hES-Zellen) benutzt werden, positiv beschieden.

Trotzdem ist in jüngerer Zeit neue Bewegung in den Disput um das Stammzellgesetz gekommen. Sie geht jedoch nicht von der Politik aus, wo man eine Neuauflage der Diskussion von 2001 und 2002 eher fürchtet und deshalb am liebsten vermeiden möchte, sondern hat ihren Ausgangspunkt in den Reihen der Forscher selbst und jener Organisationen, die für die Forschungspolitik in Deutschland zuständig sind (Deutsche Forschungsgemeinschaft, DFG) oder die um eine Einschätzung aus Expertensicht gebeten wurden (Nationaler Ethikrat). Kritik am Stammzellgesetz zielt vor allem auf den sogenannten Stichtag, auf die Rechtsunsicherheit für deutsche Forscher bei Mitarbeit an Projekten im Ausland, die nach dem Gesetz in Deutschland selbst nicht zulässig wären, und auf die Beschränkung der erlaubten Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen auf reine Forschung. Es gibt – und es wäre unredlich, dies zu bestreiten – sachliche Gründe von einigem Gewicht, diese Punkte, die ausdrücklich im Gesetz stehen oder sich unmittelbar aus ihm ergeben, jetzt, d. h. nach fünf Jahren Erfahrung, wieder zum Gegenstand einer Überprüfung zu machen.

Der Stichtag – Dreh- und Angelpunkt der Diskussion

Die bisherige Stichtagsregelung schreibt vor, daß nur humane embryonale Stammzellen importiert und genutzt werden dürfen, die im Herkunftsland vor dem 1. Januar 2002 gewonnen wurden. Dieser Termin erscheint als eine willkürliche Festlegung; dem Gesetzgeber schien er offenbar geeignet, weil er zeitnah und doch zugleich vor dem grundsätzlichen Beschluß des Bundestags über die gesetzliche Regelung der Forschung an diesen Zellen lag.

Allerdings sind sämtliche Stammzell-Linien, die dieses Kriterium erfüllen, auf tie-

rischen „Helferzellen“ und unter Nutzung von Wachstumsmedien kultiviert worden, die tierische Bestandteile enthalten. Beides birgt die Gefahr einer Verunreinigung der Stammzellen. Infolgedessen können sie nur eingeschränkt benutzt werden; insbesondere sind wegen möglicher Risiken keine Forschungen sinnvoll und in der Konsequenz verantwortbar, die direkt auf eine klinisch-therapeutische Anwendung gerichtet sind. Erschwerend kommt der Umstand hinzu, daß zum Zeitpunkt, als das Gesetz verabschiedet wurde, 78 derartige Zell-Linien registriert und als für die deutsche Forschung nutzbar eingeschätzt worden waren. Im Lauf der vergangenen Jahre aber hat sich herausgestellt, daß tatsächlich nur 21 von ihnen verfügbar sind. Diesen 21 stehen heute weltweit insgesamt mehr als 500 Stammzell-Linien gegenüber, von denen einige bereits unter standardisierten Bedingungen gewonnen wurden und nicht auf tierischen Medien kultiviert wurden. Auf diese Stammzell-Linien aber dürfen deutsche Forscher nicht zurückgreifen, so daß es vermutlich nur eine Frage der Zeit ist, bis die Aussagekraft der in Deutschland gewinnbaren Erkenntnisse in einen strukturellen Nachteil gegenüber dem gerät, was Forscher im Ausland an neueren Erkenntnissen in diesem Bereich auf der Grundlage potentiell verbesserter Stammzell-Linien gewinnen können.

Das erklärte Ziel der Stichtagsregelung war es, zu verhindern, daß von Deutschland aus die Zerstörung von Embryonen zum Zweck der Gewinnung von embryonalen Stammzellen veranlaßt wird. Die Problematisierung des Stichtags in der jetzigen Diskussion muß aber keineswegs als Attacke auf dieses Ziel gesehen werden. Sie kann vielmehr ebenso als Anfrage verstanden werden, ob das genannte Ziel nicht auch anders erreicht werden könne. Vorgeschlagen wird bekanntlich eine Verschiebung auf ein neues festes Datum. Das könnte zwar der Forschung helfen und scheint deshalb politisch derzeit der wahrscheinlichste Weg, auch weil er vermutlich den geringsten Anlaß zu Streit und Aufregung geben würde. Aber der Vorwurf, eine Verschiebung des Stichtags auf einen neuen fixen Termin sei reine Willkür und könne mit gleicher Argumentation dann noch mehrmals wiederholt werden, ist kaum zu widerlegen.

Deshalb macht sich ein anderer Vorschlag für die Einführung eines sogenannten nachlaufenden Stichtags stark, also für die Einführung einer Verpflichtung, jeweils nachzuweisen, daß zwischen der Gewinnung der Stammzellen und ihrer Verwendung zur Forschung in Deutschland ein zeitlicher Mindestabstand (z.B. ein Jahr) liegt. Auf diese Weise könnte, so die Befürworter dieser Regelung, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Herstellung von embryonalen Stammzellen bzw. der dazu notwendigen Zerstörung des Embryos und einem bestimmten Forschungsprojekt weitestgehend ausgeschlossen werden. Ein dritter Vorschlag beinhaltet den gänzlichen Verzicht auf einen Stichtag. Denn jeder Stichtagsregelung liege ja ein Generalverdacht zugrunde, nämlich der, daß die Herstellung von nach dem Stichtag erzeugten Stammzellen von Deutschland aus veranlaßt worden sei – und dies sei ebenso wenig beweisbar wie wahrscheinlich.

Wer sämtliche dieser derzeit diskutierten Vorschläge ablehnt und stattdessen nur fordert, „es beim alten Stichtag zu belassen“, tritt letztlich für die Verhinderung jeder Forschung mit embryonalen Stammzellen ein. Denn die Beschränkung auf die derzeit erlaubten Zellkulturen führt unter den veränderten Bedingungen über kurz oder lang zwangsläufig dazu, daß die damit mögliche Forschung die internationalen Qualitätsstandards unterbieten muß. Dann aber wäre die Forderung nach einem ausdrücklichen Verbot jeglicher Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen ehrlicher.

Strafbarkeitsrisiken und neue Anwendungsaussichten

Naturwissenschaftliche und medizinische Forschung kann heute kaum noch als Ein-Mann-Forschung betrieben werden. Sie findet vielmehr im Regelfall in Arbeitsgruppen und immer häufiger im Netzwerk großer internationaler Verbünde statt. Dazu nötigen die aufwendigen technischen Ausstattungen und Anlagen; und so sind auch die Förderprogramme und die Strukturen der Kommunikation der Spitzenergebnisse angelegt. Deutsche Wissenschaftler, die auf dem Gebiet der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen im Rahmen von EU-Programmen oder von bilateralen internationalen Programmen mit Forschungsgruppen in England, Frankreich oder Israel kooperieren, setzen sich nach Interpretation durch verschiedene Juristen einem Risiko aus, wegen Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft bestraft zu werden, wenn beispielsweise in diesen Projekten mit Zellen gearbeitet wird, die nach dem Stichtag hergestellt wurden. Ein solches Risiko wollen die meisten Forscher wohl nicht eingehen, erst recht nicht die jungen. Die Folgen für den einzelnen sind, unabhängig von tatsächlichen rechtlichen Konsequenzen, zumindest Verunsicherung und das Gefühl, der Staat sehe in jedem von ihnen vor allem einen potentiellen Angreifer auf den Lebensschutz. Die Folge einer Forschung auf diesem Feld ist letztlich eine Sonderstellung der deutschen Wissenschaftler, die mit der Gefahr einer Isolierung verbunden ist.

Der dritte Punkt, der in der neueren Diskussion über eine mögliche Novellierung des Stammzell-Gesetzes erörtert wird, ist die Beschränkung erlaubter Forschungen in der Grundlagenforschung und der Forschung zur Erweiterung medizinischer Kenntnisse, die bei der Entwicklung neuer diagnostischer, präventiver oder therapeutischer Verfahren eine Rolle spielen kann; nicht erlaubt ist hingegen die Verwendung von humanen embryonalen Stammzellen mit dem Ziel ihrer Anwendung in diesen Feldern. Ohnehin warnen die meisten Experten vor Versprechungen hinsichtlich großer und schneller Erfolge der embryonalen Stammzellforschung bei der Bekämpfung von Krankheiten und bestehen auf dem „Schritt für Schritt“ als einzig verantwortbarem Vorgehen. Trotzdem gibt es Indizien, daß die eine oder andere Anwendung etwa im Bereich der Toxizitätsprüfung schon bald erreichbar sein

könnte. Um diese Möglichkeit zu realisieren, wäre allerdings die Aufhebung der Forschungsbeschränkung des Gesetzes notwendig.

Alternativen?

Ohne Frage sind humane embryonale Stammzellen „ethisch brisante“ Zellen – brisant hauptsächlich wegen ihrer Herkunft aus dem frühen Embryo. Infolgedessen ist es nur konsequent und naheliegend, nach Alternativen für sie zu suchen. Die am häufigsten genannte und teilweise auch politisch stark unterstützte Alternative ist die Forschung mit Stammzellen aus dem Gewebe von Geborenen bzw. Erwachsenen, sogenannten somatischen (oder adulten) Stammzellen. Diese Alternative, die mit reflexartiger Schnelligkeit von nicht-naturwissenschaftlicher Seite als ethisch unbedenklicher Königsweg empfohlen wird, hat durch die intensiven Forschungen der letzten Jahre auf diesem Gebiet aber viel an Überzeugungskraft verloren. Denn abgesehen von dem Problem, adulte Stammzellen in ausreichenden Mengen gewinnen und vermehren zu können, hat sich das ihnen anfangs zugeschriebene Entwicklungspotential zumindest bei vielen Typen dieser Zellen nicht bestätigt. Ihre Qualität nimmt vielmehr mit steigendem Alter ab, und auch die adulten Zellen könnten, was ja als wesentlicher Einwand gegen die Verwendung der embryonalen genannt wird, bei Übertragung auf den Menschen offensichtlich zur Bildung von Tumoren führen.

Experten halten den vermeintlichen Gegensatz zwischen (ethisch bedenklicher) embryonaler und (ethisch unbedenklicher) adulter Stammzellenforschung ohnehin für konstruiert und adulte Stammzellen in vielen Bereichen lediglich für eine Scheinalternative, die ab und zu aber auch geeignet ist, medizinischen Erfolgen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu sichern oder aber die finanziellen Ressourcen für diese Forschung zu akquirieren bzw. zu vermehren. Zum Beispiel halten Fachleute die erfolgreiche Behandlung eines Herzinfarktpatienten mit Knochenmarkstammzellen in Düsseldorf (2007) für einen Einzelfall, die erst durch fundierte Studien Aussagekraft erhalten könne. Aber auch innerhalb von Forschern, die selbst intensiv an humanen embryonalen Stammzellen arbeiten, wird nach Alternativen gesucht, wie man in der Zukunft pluripotente humane Stammzellen gewinnen könnte, ohne dafür auf Embryonen (und gegebenenfalls auf Eizellen) zurückgreifen zu müssen. Eine besonders erfolgversprechende Möglichkeit scheinen dabei die jüngsten Forschungen zur Reprogrammierung von primären somatischen Zellen zu sein, also die Herstellung von pluripotenten aus adulten Zellen, die direkt und ohne Embryonenverbrauch zu Ausgangszellen für Stammzell-Linien würden. Diese Forschungen müssen allerdings noch von der Maus auf den Menschen übertragen werden.

Ein Problem ethischer Konsistenz

„Import ja – Herstellung nein“, so könnte man die Grundaussage des deutschen Stammzell-Gesetzes zusammenfassen – sicher etwas plakativ und verkürzt (denn der Import ist ja an hohe Vorbedingungen geknüpft und wird vom Gesetz als Ausnahme behandelt), aber im Grundduktus durchaus treffend. Man kann sowohl diese Beschränkung auf importierte Zellen von bereits im Ausland vorhandenen Zell-Linien als auch die Beschränkung ihrer Verwendung auf hochrangige Forschungsprojekte als Konsequenz des Willens verstehen, daß mit Stammzellen, die aus menschlichen frühen Embryonen gewonnen wurden, möglichst sparsam umgegangen wird. Dann wäre diese Restriktion die Umsetzung einer Sparsamkeitsregel, die sich etwa folgendermaßen formulieren ließe: „So wenig Embryonenverbrauch wie möglich; und wenn schon Stammzellen aus Embryonen vorhanden sind, dann soll möglichst nur mit diesen geforscht werden.“

Die gefundene Regelung kann allerdings auch dahingehend gedeutet werden, daß der deutsche Gesetzgeber mit ihr eine Art moralische Arbeitsteilung geschaffen hat: Das, was an der Stammzell-Forschung ethisch besonders brisant ist, nämlich die Gewinnung der Stammzellen aus Embryonen, will er dem Ausland überlassen, während er das, was ethisch weniger bedenklich ist, nämlich die Forschung mit importierten Zellen, im Inland erlaubt. Da der Gesetzgeber aber von vornherein wußte, daß die im Inland erlaubte Forschung nur möglich ist aufgrund der im Ausland verbotenen Herstellung, ist die von ihm geschaffene Regelung nicht besonders ehrlich. Manche sprechen deutlicher von einer Form von Doppelmoral.

In der aktuellen Diskussion um das Stammzellgesetz ist keine politische Formation zu sehen, die diesen Vorwurf ernsthaft aufgreift und daraus politische Forderungen für eine Novellierung oder ein ganz neues Gesetz ableitet. Das liegt aber eher an der Einschätzung dessen, was derzeit politisch durchsetzbar ist, als an der tiefen Überzeugung, daß diese Form der Arbeitsteilung eine dauerhafte Lösung darstellen könnte. Zudem würde die Überwindung dieser Arbeitsteilung in der Konsequenz entweder zu einem Totalverbot der hES-Zell-Forschung in Deutschland führen oder aber eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes erfordern.

Kirchliches Sprechen in einem komplexen Feld

Zu den Akteuren, die in der Debatte um Fragen des Lebensschutzes ihre Stimme in der Öffentlichkeit vernehmlich erheben, gehören auch und mit besonderem Nachdruck die Kirchen. Sie verstehen sich als Anwälte des (menschlichen) Lebens, als dessen Ursprung sie Gottes Schöpfungs- und Heilswillen bekennen und mit dem sie glauben, sich überall dort solidarisieren zu müssen, wo das Leben bzw. Lebewesen im Konflikt mit mächtigen Interessen bedroht sind. Dieses Engage-

ment ist wichtig und unverzichtbar, vor allem in Gesellschaften, in denen Lebensansprüche zwar einen hohen rechtlichen Schutz genießen, aber gleichzeitig die Möglichkeiten zunehmen, daß das Leben dort, wo es schwach, abhängig oder hilfsbedürftig bis ins Extrem ist, mit Gesichtspunkten der Effizienz und mit organisierten Interessen in strukturelle Asymmetrien geraten kann – dies aber vielfach nur verdeckt geschieht.

Auch im Blick auf Embryonen und die durch die Reproduktionsmedizin eröffneten Möglichkeiten, sie außerhalb des Mutterleibs „zu erzeugen“, ist es wichtig und richtig, dazu beizutragen, daß in der Öffentlichkeit, in den Szenerien der Wissenschaft und auch bei möglichst vielen Bürgern das Bewußtsein erhalten bleibt, daß Embryonen nicht einfach ein Rohstoff sind, keine bloße Sache und infolgedessen auch nicht als Ware behandelt werden dürfen, sondern in einem engen Zusammenhang mit der Existenz als Mensch und als sittliche Person stehen. Im Vorgriff auf diese Chance, Mensch werden zu können und wie wir selbst zur Gemeinschaft der moralisch urteilenden und handelnden Wesen zu gehören, verdienen Embryonen respektvollen Umgang und eine nicht nur sachhafte Behandlung. Denn: „Wie wir mit menschlichem Leben vor der Geburt ... umgehen, berührt unser Selbstverständnis als Gattungswesen.“¹

Die Glaubwürdigkeit dieses Einsatzes der Kirchen für den Lebensschutz hängt in den Augen vieler Menschen an der Konsistenz und Kompetenz in der Sache, über die gesprochen wird. Dazu kommt als weiteres Kriterium der Glaubwürdigkeit wohl auch der Verzicht auf sprachliche Suggestionen: Das Arbeiten mit bereits etablierten humanen embryonalen Stammzell-Linien ist nicht dasselbe wie verbrauchende Embryonenforschung, weil für diese Arbeiten keine Embryonen verbraucht werden, sondern zuvor gewonnene Zellen genutzt werden, die über lange Zeit unbegrenzt vermehrt werden können; die undifferenzierte Bezeichnung von Embryonen im Blastozystenstadium als ungeborene Kinder, die als Ersatzteillager benutzt würden, ist irreführend – und anderes mehr.

Gerade in bezug auf den eingeforderten strikten embryonalen Lebensschutz haben bislang nicht alle Fragen, die gestellt werden, schon ausreichende und überzeugende Antworten gefunden, wie etwa die folgenden: Was darf mit den sogenannten überzähligen bzw. verwaisten Embryonen gemacht werden? Ist es wirklich überzeugend, sie für schlechthin unantastbar für medizinische Forschung, die anderen einmal zugute kommen wird, zu erklären, wenn sie andernfalls nach Erreichen des „Verfallsdatum“ zu Tausenden vernichtet werden (in den USA werden solche Embryonen im allgemeinen als „Klinikabfall“ entsorgt)?

Wie verhält sich die strikt eingeforderte Position „Menschsein ab der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle“ zu der Tatsache, daß die eigene Tradition auf große Strecken die Menschwerdung als einen zeitlich gestuften Prozeß verstanden hat und dies innerhalb dieser Tradition auch erhebliche Konsequenzen für die moralische und rechtliche Bewertung von Verstößen hatte²? Und war die Verabschiedung die-

ser Sicht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wirklich die Konsequenz erweiterter naturwissenschaftlicher Kenntnis oder war sie vielleicht – wofür immerhin einige Indizien sprechen, was aber meines Wissens noch nie untersucht wurde – ein Konsistenzpostulat im Gefolge der Dogmatisierung der Erbsündefreiheit Mariens?

Die kirchliche Tradition des Lebensschutzes ist lang und imponierend, auch und gerade was den Schutz des vorgeburtlichen Lebens betrifft. Reicht diese Tradition, die ausnahmslos die Möglichkeit der provozierten Abtreibung im Blick hatte, aber wirklich hin, Verbindliches über den Status des menschlichen Embryos in den ersten fünf bis sieben Tagen zu sagen?

Wie tragfähig wäre das Argument der Potentialität, auf das sich die kirchliche und theologische Argumentation bislang so stark gestützt hat, eigentlich noch, wenn eines Tages die Reprogrammierung von somatischen Zellen zu pluripotenten, quasi embryonalen Stammzellen auch beim Menschen möglich wäre³?

Besteht wirklich keinerlei Statusunterschied zwischen einem „Embryo in vitro“ und einem „Embryo in utero“, dessen Chance, sich weiterzuentwickeln, eben nicht nur von den äußeren Umgebungsbedingungen, sondern vom informationellen und aktivierenden Beitrag der Mutter derart abhängig ist, daß er ohne diesen binnen kurzer Zeit abstirbt? Die bisherige Meinung von einer sich selbst steuernden Entwicklung des Keimlings nur aufgrund seines individuellen Genoms läßt sich nach den Erkenntnissen der neueren Embryologie so nicht halten.

Das Gewicht und gleichzeitig die Stärke des kirchlichen Eintretens in Angelegenheiten der öffentlichen Moral liegt einerseits im Einschärfen des Prinzipiellen, andererseits im Haltgeben und Stärken der einzelnen Menschen dort, wo sie in ihren grundlegenden Bedürfnissen eingeschränkt oder durch Strukturen, die sie selbst nicht ändern können, bedroht werden. Die fast hektische Eile, mit der manche Interviewpartner aus dem Umfeld der Kurie bis hin zu Pressesprechern und zu Erklärungen von Verbänden und Laienorganisationen aus dem Stand heraus glauben sagen zu können, was *die* katholische Position in ganz speziellen kasuistischen Fragen ist, hat bei den Sachkundigen manches Kopfschütteln hervorgerufen – nicht nur hinsichtlich des Ansehens der Kirche und ihres unbezweifelbaren Einsatzes für das Leben. Die Zwänge der Mediengesellschaft könnten hier auch eine Falle sein.

Die Rolle des Vertrauens

Die öffentliche Diskussion um die Stammzellforschung an sich und in jüngerer Zeit um den Stichtag verläuft stark kontrovers. Das ist nicht weiter schlimm und dient der besseren Wahrheitsfindung oder wenigstens der Vergewisserung über Schnittmengen der verantwortbaren und tatsächlichen Differenzen. Bedenklich wird es erst, wenn an Stelle von Argumenten Emotionen ins Spiel kommen. Ähnlich fatale

Folgen für das öffentliche Klima, in dem nach gangbaren Wegen gesucht werden muß, hat es, wenn die Ressource Vertrauen zerstört oder beschädigt wird. Denn auch in einer modernen Demokratie leben öffentliche Diskurse von dem Grundvertrauen, daß die Partner bei aller Perspektivgebundenheit von Standpunkten und der Verbundenheit der eigenen Klientel gegenüber es nicht darauf anlegen, die anderen einfach zu täuschen. Das gilt für Regelungsmaterien wie die embryonale Stammzell-Forschung erst recht, bei der nicht nur der Mehrzahl der Bürger, sondern auch vielen politischen Entscheidungsträgern das Spezialwissen fehlt.

Nichts aber schadet diesem Vertrauen mehr als vollmundige Ankündigungen und heilsähnliche Versprechungen, bisher unheilbare Krankheiten wie Krebs, Alzheimer, Diabetes, Parkinson usw. seien binnen Kürze zu besiegen und neue Organe ohne Immunreaktionen demnächst in ausreichender Zahl verfügbar. Solche Ankündigungen erzeugen, wenn sich eines Tages herausstellt, daß sie doch nicht erfüllt werden können, Enttäuschung und das schale Gefühl, bloß benutzt worden zu sein, um moralische Bedenken beiseite zu schieben oder den Geltungsdrang der Forschenden bzw. die Aussicht auf schnelle Gewinne und ähnliches zu bemänteln. Aus dieser Enttäuschung kann tiefes und generalisiertes Mißtrauen erwachsen.

Vertrauen wird ebenso zerstört, wenn sich herausstellt, daß Ergebnisse wissenschaftlicher Experimente gefälscht wurden. Der Fall des südkoreanischen Forschers Hwang Woo Suk im Jahr 2006 zeigt nicht nur die stets gegebene Möglichkeit eines persönlichen Fehlverhaltens, sondern auch, wie wichtig es für die Schadensbegrenzung in der Öffentlichkeit ist, daß die Wissenschaft selbst institutionalisierte Mechanismen der Selbstkontrolle zur Verfügung hat und kultiviert, mit denen auf solche Verfehlungen reagiert werden kann.

Jeder einzelne Wissenschaftler und auch die Wissenschaft insgesamt haben hier eine hohe Bringschuld. Ähnlich wie jeder Patient trotz Selbstinformation auf das Vertrauen gegenüber seinem Arzt angewiesen ist, ist es die Öffentlichkeit gegenüber der Information durch die Wissenschaftler. Wenn dieses Vertrauensmüssen, das ja auch ein Stück Abhängigkeit von der Information impliziert, mißbraucht oder gar für überflüssig gehalten wird, können Wissenschaftsfeindlichkeit und eine grundsätzlich verdächtigende Wahrnehmung aller wissenschaftlichen und technischen Innovationen die Folge sein.

Gemeinsamkeiten nicht übersehen

Wer die Diskussion über das Für und Wider einer Gesetzesnovellierung und erst recht über das Für und Wider der Forschung mit embryonalen Stammzellen insgesamt verfolgt, bekommt unweigerlich den Eindruck, daß hier alles kontrovers ist und zwischen den „Lagern“ nichts als abgrundtiefe Gräben und Barrieren verlaufen, aber keine Brücken und Übergänge. Jüngst war in einem Feuilletonbeitrag

sogar der Vorwurf zu lesen, die Debatte habe längst den Boden der Verfassung verlassen. Das ist scharfe Munition, geeignet zu attackieren und zu verletzen und auch fundamentale Gemeinsamkeiten zu vernebeln:

Zum Beispiel den Grundsatz, daß Embryonen, die aus Zeugungen hervorgegangen und im Begriffe sind, sich im Leib einer Frau zu etablieren, nicht zu Forschungen benutzt werden dürfen.

Zum Beispiel den Grundsatz, daß man menschliche Embryonen nicht ausschließlich zu dem Zweck erzeugen darf, sie zu beforschen. Denn das würde ja bedeuten, daß der Vorgang, der menschliches Leben ermöglicht, von vornherein und mit Absicht von jeder noch so kleinen und vielleicht auch nur mittelbaren Chance, Voraussetzung und Grundlage für ein menschliches Lebewesen zu sein, das sich zu einem menschlichen Subjekt entwickelt, definitiv ausgeschlossen wäre.

Zum Beispiel den Grundsatz, daß für Forschungen mit „Material“, das von Embryonen stammt, nur und ausschließlich solche Embryonen in Frage kommen, die außerhalb des Mutterleibs im Rahmen einer künstlichen Befruchtung, die der Erfüllung eines Kinderwunschs diene, erzeugt wurden, aber der Mutter aus einem nachvollziehbaren Grund nicht eingesetzt wurden und nun nicht mehr für den ursprünglichen Zweck gebraucht werden können. Es verrät einiges über den Diskussionsstil, in dem derzeit das Für und Wider aufeinanderprallen, wenn sogar in einem Bericht für den Bundestag dieser Sachverhalt einfach unterschlagen wird.

Zum Beispiel die feste Überzeugung, daß Embryonen nicht irgendein Material sind wie jedes andere auch, sondern wegen ihrer biologischen Abkunft von menschlichen Personen und dem Umstand, daß sie etwas verkörpern, das auch jeder lebende Mensch einmal durchlaufen hat, irgendwie am „Menschentum“ aller partizipieren und infolgedessen auch einen standardisierten Schutz verdienen – manchmal wird das heute in Abhebung zur Menschenwürde „Gattungswürde“ genannt.

Zum Beispiel die Intention, daß humane embryonale Stammzellen nicht für jegliche Forschung, sondern nur für wichtige und hochrangige Forschungsziele eingesetzt werden sollen, daß mit diesen Zellen sparsam umgegangen werden muß und daß die Forschung an ihnen nur transparent und öffentlich kontrolliert, unter Einhaltung hoher ethischer Maßstäbe, erfolgen darf.

Das ist in seiner Gesamtheit nicht wenig. Und es wäre schade, wenn diese Gemeinsamkeiten, die sich bei vielen, die für die humane embryonale Stammzell-Forschung plädieren oder in ihr selbst tätig sind, in einer ausgesprochenen Achtung vor den frühesten menschlichen Entwicklungsstadien fortsetzt, aus Enttäuschung, daß der maximale Standpunkt nicht alle überzeugt oder um klarer Fronten willen, demontiert würden.

Wie schrieben doch die deutschen Bischöfe im zweiten Band des Erwachsenenkatechismus im Kapitel „Meinungsbildung in der Öffentlichkeit“, wobei sie ausdrücklich die kirchliche Öffentlichkeit einschlossen: „Alle müssen aufeinander

hören, einander verstehen lernen und andere Standpunkte gelten lassen, auch wenn sie diese für sich selbst nicht akzeptieren können. Wer versucht, sich rücksichtslos über andere hinwegzusetzen und seine Auffassung mit aller Macht durchzusetzen, wird den Erfordernissen des Dialogs nicht gerecht.“⁴

ANMERKUNGEN

¹ J. Habermas, Die Zukunft der menschlichen Natur (Frankfurt 2001) 115.

² Vgl. Kriterien biomedizinischer Ethik, hg. v. K. Hilpert u. D. Mieth (Freiburg 2006) 229–232.

³ Vgl. G. Testa u. a., Breakdown of the potentiality principle and its impact on global stem cell research, in: Cell Stem Cell 1 (2007) H. 2, 153–156.

⁴ Katholischer Erwachsenen-Katechismus, 2. Bd.: Leben aus dem Glauben, hg. v. der DBK (Freiburg 1995) 454.